

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7bff53dd-a823-3cbc-9d91-dbb020f1d1c9>

Bibliografie	
Titel	Sprengarbeiten (bisher: BGR/GUV-R 241)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-016
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 4.2.4 - Sprengungen von Bauwerken und Bauwerkteilen

- (1) Der Unternehmer darf mit Sprengungen von Bauwerken und Bauwerkteilen nur Sprengberechtigte beauftragen, die über das Sprengobjekt ausreichend informiert sind.
- (2) Der Unternehmer hat gegebenenfalls einen geeigneten Baustatiker hinzuzuziehen, der den Sprengberechtigten hinsichtlich der Baukonstruktion und Standsicherheit berät. Vorschwächungen von Bauteilen dürfen die Standsicherheit des Bauwerks nicht gefährden.
- (3) Der Sprengberechtigte hat vor jeder Sprengung ein Dokument zu erstellen, in dem alle für die Sprengung benötigten Daten festgehalten sind. Das Dokument enthält mindestens Spreng- und Zündpläne sowie Lademengenberechnungen.
- (4) Pulversprengstoffe dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Brandschutzabstände dürfen abweichend von [Abschnitt 4.1.4](#) bei Schweiß- und Schneidarbeiten verringert werden, wenn geeignete Maßnahmen getroffen werden z. B. durch Abschirmungen aus feuerfestem Material.
- (6) Werden für Stahlbetonsprengungen in die Bohrlöcher elektrische Sprengzünder eingebracht, dürfen nur solche mit fabrikseitig ausreichender mechanischer Festigkeit der Isolierung der Zünderdrähte verwendet werden.
- (7) Werden bei Eisen- und Stahlsprengungen keine Schneidladungen eingesetzt, umfasst der Sprengbereich einen Umkreis von 1.000 m von der Sprengstelle. Er muss entsprechend [Abschnitt 4.1.15](#) vergrößert oder darf verkleinert werden.

